

Volks- abstimmung vom 6. Juni 1982

1 Revision des Strafgesetzes (Gewaltverbrechen)

Das Strafgesetz zählt auf, für welche Delikte welche Strafen vorgesehen sind. Dieser Aufzählung fügt die Revision schwere Straftaten der heutigen Zeit hinzu, die bisher vom Gesetz nur mangelhaft oder gar nicht erfasst waren, ebenso Vorbereitungshandlungen für ganz schwere Verbrechen und die öffentliche Aufforderung zur Gewalttätigkeit.

Seiten 2 bis 15

2 Ausländergesetz

Die gesetzlichen Bestimmungen für Ausländer sind zum Teil über 50 Jahre alt und in zahlreichen, sehr verschiedenen Erlassen verstreut. Das Ausländergesetz fasst die Vorschriften in einem einzigen und einheitlichen Erlass zusammen. Es vereint die bereits bewährte Ausländer-Politik des Bundes und umschreibt sowohl Rechte als auch Pflichten für die in der Schweiz lebenden und arbeitenden Ausländer.

Seiten 16 bis 47



Strafgesetz (Gewaltverbrechen)

Änderung vom 9. Oktober 1981

Text der Abstimmungsvorlage

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Art. 137 Ziff. 1^{bis} und 2

1^{bis}. Der Dieb wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, wenn er gewerbmässig stiehlt.

2. Der Dieb wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft,

wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder

wenn er sonstwie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

Art. 139 Ziff. 1^{bis}, 2 und 3

1^{bis}. Der Räuber wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

Warum diese Revision?

Zur Bekämpfung von Verbrechen stehen dem Staat verschiedene Mittel zur Verfügung. Eines davon ist das Strafgesetz, welches für die Schädigung des Einzelnen oder der Gesellschaft Strafen androht. Dieses Gesetz genügt heute nicht mehr, denn die Kriminalität hat sich in den vergangenen Jahren verändert. So sind Freiheitsberaubung, Entführung, Geiselnahme und andere schwere Delikte der heutigen Zeit im bisher gültigen Gesetz nur ungenügend erfasst. Die vorgeschlagene Revision will diese Lücken schliessen.

Das neue Recht verschärft die Strafen für Freiheitsberaubung und Entführung. Es enthält besondere Strafbestimmungen über die Geiselnahme und umschreibt schwere Fälle von Diebstahl und Raub genauer. Ein Täter, der eine Waffe auf sich trägt, muss mit schärferen Strafen rechnen. Wenn besonders schwere Gewalttaten vorbereitet werden, soll man rechtzeitig eingreifen können, um diese zu verhindern. Das neue Recht bietet die Möglichkeit dazu. Wer öffentlich zu Gewaltvergehen auffordert, soll bestraft werden können.

Erläuterungen des Bundesrates

Schwere Fälle von Diebstahl

Nach den neuen Bestimmungen gilt das Mitführen einer Schusswaffe oder anderer gefährlicher Waffen als Erschwerungsgrund. Die Mindeststrafe für schwere Fälle von Diebstahl wird von drei auf sechs Monate erhöht.

Man kann nicht alle Diebstähle über einen Leisten schlagen. Ein besonders gefährlicher Dieb, beispielsweise einer, der an bandenmässigem Diebstahl beteiligt ist oder beim Diebstahl eine Waffe mit sich führt, muss künftig mit strengerer Strafe rechnen.

Schwere Fälle von Raub

Auch bei Raubfällen soll inskünftig das Mitführen einer Waffe stets als Erschwerungsgrund gelten.

2. Der Räuber wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er sonstwie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
3. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

Schwere Fälle von Raub — insbesondere bei schwerer Misshandlung des Opfers — wurden schon bisher streng beurteilt. Trägt der Räuber eine Waffe, muss er in Zukunft mit mindestens einem Jahr Gefängnis oder Zuchthaus rechnen.

Die neue Bestimmung gibt dem Richter aber auch die Möglichkeit, beispielsweise einen jungen Mann, der zum ersten Mal einen Raub begangen hat, ohne jedoch dabei die Waffe zu brauchen, den bedingten Strafvollzug zu gewähren.

Art. 145

Sachbeschädigung

bisheriger, weiterhin gültiger Text:

¹ Wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

² Hat der Täter aus gemeiner Gesinnung einen grossen Schaden verursacht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt.

neu wird dazwischengeschoben:

^{1bis}. Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.

Wer bei einer öffentlichen Zusammenrottung (Krawall oder Unruhen) eine Sachbeschädigung begeht, wird künftig von Amtes wegen verfolgt und nicht erst nach einer Anzeige des Betroffenen.

Wer nach einem Krawall beispielsweise die Bestrafung von Personen verlangt, die sein Haus beschädigt haben, könnte wegen seinem Strafantrag Opfer weiterer Gewalttätigkeiten werden. Darum sollen die Täter von Amtes wegen verfolgt werden. Solche Vorkommnisse sollen möglichst sofort abgeklärt werden und nicht erst nach einem (späteren) Strafantrag des Opfers.

Einwand

Ein Teil der Gegner findet, diese Bestimmung schränke die Demonstrationsfreiheit ein. Bei gewerkschaftlichen und anderen Kundgebungen könnten die Organisatoren für Schäden behelligt werden, welche sie nicht selber verursacht haben. Die neue Bestimmung zwingt zudem die Polizei dazu, überall Sachschäden in jedem Fall zu verfolgen, selbst dann, wenn sich Verursacher und Geschädigte gütlich einigen wollen.

Entgegnung des Bundesrates

An der Demonstrationsfreiheit wird nichts geändert. Wer eine friedliche Kundgebung organisiert, die dann von anderen dazu missbraucht wird, Sachschaden anzurichten, macht sich nach wie vor nicht strafbar. Wie bis anhin können nur jene bestraft werden, welche die Sachbeschädigung selber begangen haben. Die Polizei muss Sachschäden nur dann automatisch verfolgen, wenn diese offensichtlich mit einem Krawall zusammenhängen.

Art. 182 bis 184

Art. 182 (Freiheitsberaubung)

aufgehoben (siehe neue Art. 183 und 184)

Art. 183

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Art. 184

Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Zuchthaus bestraft, wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht, wenn er das Opfer grausam behandelt, wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert oder wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird.

Freiheitsberaubung und Entführung

Die beiden Delikte lassen sich nicht immer voneinander abgrenzen. Sie wurden deshalb in einem einzigen Artikel zusammengefasst. Die Strafen wurden teilweise verschärft.

Die bisherigen Bestimmungen über die Entführung erfassen nur die Tat gegen Frauen und Kinder, nicht aber gegen Männer. Sie werden jetzt durch eine einheitliche Vorschrift ersetzt, die alle gleich schützt.

In letzter Zeit sind Entführungen bekannt geworden, bei denen das Opfer während Wochen gefangen gehalten oder grausam behandelt wurde. Lösegelder in Millionenhöhe wurden gefordert. Alle diese Taten sollen mit Zuchthaus bestraft werden.

Zuchthaus ist die schwerste Freiheitsstrafe. Ihre kürzeste Dauer ist ein Jahr und die längste zwanzig Jahre, sofern das Gesetz nichts anderes (beispielsweise « lebenslänglich ») bestimmt. Gefängnis kann von drei Tagen bis zu drei Jahren dauern, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Art. 185

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonstwie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen,

wer die von einem anderen auf diese Weise geschaffene Lage ausnützt, um einen Dritten zu nötigen,

wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren, wenn der Täter droht, das Opfer zu töten, körperlich schwer zu verletzen oder grausam zu behandeln.

3. In besonders schweren Fällen, namentlich wenn die Tat viele Menschen betrifft, kann der Täter mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

4. Tritt der Täter von der Nötigung zurück und lässt er das Opfer frei, so kann er milder bestraft werden (Art. 65).

5. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 6 Ziffer 2 ist anwendbar.

Geiselnahme

Das geltende Gesetz enthält noch keine Strafbestimmung über die Geiselnahme. Dieser Mangel soll nun durch einen neuen Artikel behoben werden, welcher für Geiselnahmen Zuchthaus androht.

Geiselnahme ist eine Verbindung von Entführung und Freiheitsberaubung, wobei der Täter nicht vom Opfer, sondern von einem Dritten etwas fordert und das Opfer so lange festhält, bis die Forderung erfüllt ist. Dies ist ein Delikt, das in letzter Zeit weltweit in grösserer Zahl vorkommt. Das Strafgesetz muss diesem Umstand Rechnung tragen. Geiselnehmer halten sich an keine Landesgrenzen. Sie sollen deshalb im In- und Ausland gleichermassen verfolgt werden.

Verbrechen sind die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen. Vergehen sind die mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen.

Art. 259

bisheriger, weiterhin gültiger Text:

¹ Wer öffentlich zu einem Verbrechen auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

neu wird angefügt:

² Wer öffentlich zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auffordert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit

Wer öffentlich zu einem Verbrechen auffordert, wird schon heute bestraft. In Zukunft soll auch bestraft werden, wer öffentlich zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auffordert.

Nicht alle Gewalttaten sind Verbrechen. Die Aufwiegelung zu einer Gewalttat, die lediglich als Vergehen geahndet wird, kann aber die öffentliche Friedensordnung ebenso gefährden, wie die bisher schon bestrafte öffentliche Aufforderung zu einem Verbrechen.

Als Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen fallen in Betracht:

- gewaltsame einfache Körperverletzung;
- gewaltsame Sachbeschädigung;
- Nötigung mit Gewalt;
- gewaltsamer Hausfriedensbruch;
- Landfriedensbruch;
- gewaltsame Störung des öffentlichen Verkehrs;
- gewaltsame Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen;
- Gewalt und Drohung gegen Behörden;
- gewaltsame Gefangenenerbefreiung.

Einwände

Die Gegner der Revision finden diese neue Bestimmung über die öffentliche Aufforderung zu Gewalttätigkeiten sei derart weit und unklar gefasst, dass sie zu einer uferlosen Meinungsüberwachung durch Polizeiorgane führe. Der Bürger könnte für sein Reden an Versammlungen der Gewerkschaften, Bürgerinitiativen, Streikkomitees oder an bäuerlichen Demonstrationen überwacht oder behaftet werden. Stammtisch, Verein, Gewerkschaft, der Sportplatz usw. könnten plötzlich zu Orten krimineller Handlungen werden, weil die Teilnehmer ihrem Zorn vielleicht in wenig gewählten Worten Luft machen. Auch Journalisten und Buchautoren könnten nicht mehr unverblümt ihre Meinung äussern.

Entgegnungen des Bundesrates

Von einer Meinungsüberwachung der Bürger durch die Polizei kann bei den neuen Bestimmungen ebenso wenig die Rede sein, wie unter dem bisherigen Recht. Die Ergänzung kann zu keiner Kriminalisierung gewerkschaftlicher Aktivitäten führen. Insbesondere gefährdet sie in keiner Weise das Streikrecht. Entscheidendes Kriterium ist die Gewalttätigkeit.

Wer öffentlich protestiert oder seinem Unmut Luft macht, fordert noch nicht zur Gewalttätigkeit auf. Strafbar wäre aber nach dem neuen Recht, wer andere dazu auffordert, ein Gebäude oder ein Werkgelände gewaltsam zu besetzen.

Dieser Unterschied gilt auch für Journalisten, welche zwar über einen solchen Aufruf berichten, ohne ihn aber selber zu unterstützen. Auch sie können deswegen nicht bestraft werden.

Art. 260^{bis}

¹ Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

Art. 111 Vorsätzliche Tötung

Art. 112 Mord

Art. 122 Schwere Körperverletzung

Art. 139 Raub

Art. 183 Freiheitsberaubung und Entführung

Art. 185 Geiselnahme

Art. 221 Brandstiftung

² Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungshandlung nicht zu Ende, so bleibt er straflos.

³ Strafbar ist auch, wer die Vorbereitungshandlung im Ausland begeht, wenn die beabsichtigten strafbaren Handlungen in der Schweiz verübt werden sollen. Artikel 3 Ziffer 1 Absatz 2 ist anwendbar.

Strafbare Vorbereitungshandlungen

Vorbereitungshandlungen für ganz schwere Verbrechen sollen strafbar sein. Nur so können Polizei und Justiz rechtzeitig eingreifen, bevor die Tat verübt wird.

Die Vorbereitung gewisser Terror- oder anderer Gewaltverbrechen ist nach dem bisherigen Recht nicht strafbar. Dies ist ein Mangel, weil die Polizei nicht rechtzeitig eingreifen kann, auch wenn sie aufgrund von Tatsachen annehmen muss, dass sich ein besonders schweres Verbrechen anbahnt.

Ein Beispiel: Jemand plant eine Entführung. Er bereitet das Versteck vor, schreibt den Erpresserbrief, verschafft sich eine Waffe, beobachtet den Tagesablauf des Opfers und beschafft sich Nachschlüssel zu dessen Haus, meldet sich am Arbeitsplatz vorübergehend ab, mietet ein Fluchtauto unter falschem Namen usw. Diesem Treiben muss Einhalt geboten werden, bevor etwas passiert.

Heute schon sind Vorbereitungen strafbar bei:

- Frauen- und Kinderhandel
- Sprengstoff-Delikten
- Geldfälschereien
- Entführungen ins Ausland für eine Behörde, Organisation usw.

Auch das Atomgesetz und das Betäubungsmittel-Gesetz stellen gewisse Vorbereitungen unter Strafe.

Art. 305, Abs. 1^{bis}

^{1bis}. Ebenso wird bestraft, wer jemanden, der im Ausland wegen eines Verbrechens nach Artikel 75^{bis} verfolgt wird oder verurteilt wurde, der dortigen Strafverfolgung oder dem dortigen Vollzug einer Freiheitsstrafe oder sichernden Massnahme entzieht.

Einwände

Die Gegner der Revision machen geltend, wenn bereits Vorbereitungen bestraft werden, die dann aber gar nicht zu einem Delikt führen, so gebe dies der Polizei einen Freipass, oppositionelle und kritische Staatsbürger zu überwachen und zu beschnüffeln, ob diese nicht etwas im Schilde führten. Im schweizerischen Recht sei bisher nur der Versuch zu einer Straftat, nicht aber seien Vorbereitungen strafbar. Die generelle Strafbarkeit von Vorbereitungen rücke auch harmlose Männer und Frauen in die Verdachtszone, weil auch alltägliche Dinge oder Handlungen als Vorbereitung eines Verbrechens verdächtig gemacht werden. Die Polizei könne und müsse ihre Nase in alles stecken. Der geplante zentrale Polizeicomputer (KIS) müsse von der Polizei mit Daten über unschuldige Mitbürger gefüttert werden. Diese müssten deshalb laufend überwacht werden.

Es werde ein Rechtszustand geschaffen, in dem keine Garantie gegen eine mißbräuchliche Anwendung der Polizei- und Staatsgewalt existiere. Es würden liberale Grundauffassungen unseres Rechtsstaates verletzt.

Entgegnung des Bundesrates

Nicht jede Vorbereitungshandlung, sondern nur die konkrete Vorbereitung von sieben Verbrechen schwerster Art wird strafbar.

Schon das bisherige Strafrecht und andere Gesetze im In- und Ausland kennen eine Reihe von Bestimmungen, nach denen bei besonders schwerwiegenden Straftaten bereits die Vorbereitungen strafbar sind.

Der neue Artikel ist kein « Gesinnungsparagraph », denn wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu einem schweren Verbrechen trifft, hat das Stadium blosser Gedankenspielerei längst hinter sich. Der Rechtsschutz des Bürgers gegen Willkür und Gesinnungsschnüffelei bleibt nach wie vor gewährleistet.

Begünstigung

Mit dieser neuen Bestimmung soll verhindert werden, dass jemand beispielsweise einem ausländischen Terroristen straflos Unterschlupf gewähren kann.

Art. 340, Ziff. 1

1. Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen:

die strafbaren Handlungen des ersten und vierten Titels sowie der Artikel 139, 156, 187 und 188, sofern sie gegen völkerrechtlich geschützte Personen gerichtet sind;

die strafbaren Handlungen der Artikel 137-145, sofern sie Räumlichkeiten, Archive und Schriftstücke diplomatischer Missionen und konsularischer Posten betreffen;

die Geiselnahme nach Artikel 185 zur Nötigung von Behörden des Bundes oder des Auslandes;

die Verbrechen und Vergehen der Artikel 224-226;

die Verbrechen und Vergehen des zehnten Titels betreffend Metallgeld, Papiergeld und Banknoten, amtliche Wertzeichen und sonstige Zeichen des Bundes, Mass und Gewicht;

die Verbrechen und Vergehen des elften Titels, sofern Urkunden des Bundes in Betracht kommen;

die strafbaren Handlungen des Artikels 260^{bis} sowie des dreizehnten bis fünfzehnten und des siebzehnten Titels, sofern sie gegen den Bund, die Behörden des Bundes, gegen den Volkswillen bei eidgenössischen Wahlen, Abstimmungen, Referendums- oder Initiativbegehren, gegen die Bundesgewalt oder gegen die Bundesrechtspflege gerichtet sind; ferner die Verbrechen und Vergehen des sechzehnten Titels und die von einem Bundesbeamten verübten Amtsverbrechen und Amtsvergehen (18. Titel) und die Übertretungen der Artikel 329-331;

die politischen Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst wird.

Erweiterung der Bundesgerichtsbarkeit

Neu ist hier lediglich, dass bei Delikten gegen Diplomaten der Bund die Strafverfolgung einleitet und nicht ein Kanton.

Damit die Schweiz ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen sicher erfüllen kann, wurde der Umfang der Bundesgerichtsbarkeit (das heisst: die Zuständigkeit des Bundes zur Strafverfolgung) ausgeweitet: Neu unterstellt wurden ihr bestimmte besonders schwerwiegende Delikte gegen völkerrechtlich geschützte Personen oder Räumlichkeiten diplomatischer Missionen oder konsularischer Posten sowie die Geiselnahme zur Nötigung von Behörden des Bundes oder des Auslandes.

Einwände

Einige Gegner lehnen diese Neuerung aus föderalistischen Gründen ab; die Ausweitung der Bundeskompetenz sei fragwürdig.

Entgegnung des Bundesrates

Die Diplomatie ist wie die anderen hier aufgezählten Punkte ohnehin eine Angelegenheit des Bundes. Es ist deshalb sinnvoll, ihm in diesem Bereich auch die Strafverfolgung zu übertragen.

Die Neuerungen im Strafgesetz erlauben einen besseren Schutz von Leben, Freiheit und Gut des Bürgers vor Verbrechen und Vergehen. Der Bundesrat und die eidgenössischen Räte empfehlen deshalb, den neuen Bestimmungen zuzustimmen.

Ausländergesetz

Erläuterungen Seite 17 und Gesetzestext
Seite 22

Ausländer in der Schweiz

Seit Beginn der Industrialisierung im vergangenen Jahrhundert arbeiten zahlreiche Ausländer in unserem Land. Lange Zeit konnten sie sich praktisch uneingeschränkt mit ihren Familien in der Schweiz niederlassen. 1907 wurden Einreise und Aufenthalt von Ausländern einer fremdenpolizeilichen Kontrolle unterstellt. 1910 wohnten 552 000 Ausländer in der Schweiz. Das waren 14,7 Prozent der Wohnbevölkerung.

Im Weltkrieg 1914/18 und in der Nachkriegszeit setzte eine Rückwanderung ein, und während der Wirtschaftskrise der dreissiger Jahre beschränkte der Bund die Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte, um eine zusätzliche Arbeitslosigkeit von Schweizern zu verhindern.

Die Hochkonjunktur, die in den fünfziger Jahren einsetzte, führte zu einem stark ansteigenden Bedarf der Schweizer Wirtschaft an ausländischen Arbeitskräften und liess den Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung bis auf 1 065 000 im Jahre 1974 (16,8% der Wohnbevölkerung) anwachsen.

Durch Beschränkung der Neueinreisen auf feste Kontingente für die einzelnen Kantone und für den Bund und durch die Rezession wurde der Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung stabilisiert; bis Ende 1981 sank die Ausländerzahl auf 910 000 Personen (14,5% der Wohnbevölkerung).

Gewisse Schwankungen der letzten Zeit waren namentlich auf die Aufnahme von Flüchtlingen sowie die vorübergehende Zulassung von Erdbebengeschädigten aus Süditalien zurückzuführen.

Erläuterungen des Bundesrates zum Ausländergesetz

Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte haben in der Sommersession 1981 ein neues Ausländergesetz angenommen. Dieses Gesetz soll die bisherige Ausländerpolitik verankern und die Rechtsstellung der Ausländer in der Schweiz klarer umschreiben. Die Nationale Aktion für Volk und Heimat hat mit rund 86 000 Unterschriften darüber eine Volksabstimmung verlangt.

Warum ein neues Gesetz?

Aufenthalt und berufliche Tätigkeit der Ausländer in der Schweiz sind in einem Gesetz aus dem Jahre 1931 und in zahlreichen Verordnungen und Beschlüssen des Bundesrates festgelegt. In den vergangenen 50 Jahren hat sich jedoch viel verändert. Das neue Ausländergesetz will insbesondere die verstreuten und veralteten Bestimmungen durch eine klare und übersichtliche Regelung ersetzen.

Das Volk bestätigt die Ausländerpolitik des Bundesrates

In den letzten Jahren hat das Schweizer Volk in mehreren Volksabstimmungen extreme und gegensätzliche Vorschläge für eine neue Ausländerpolitik abgelehnt. Damit hat es die von Bundesrat und Parlament verfolgte mittlere Linie in der Ausländerfrage wiederholt bestätigt. Das neue Ausländergesetz setzt diese Politik konsequent fort durch:

- Begrenzung der Ausländerzahl
- Bessere Eingliederung der Ausländer.

Begrenzung der Ausländerzahl

Der Bundesrat strebt nach wie vor ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und dem der ausländischen Wohnbevölkerung an. Wie schon seit 1970 wird er deshalb die Zulassung von Ausländern weiterhin beschränken. Eine sprunghafte Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung, wie wir sie in den sechziger Jahren erlebt haben, wird aufgrund des neuen Gesetzes nicht mehr möglich sein. Der Bundesrat muss aber die Möglichkeit haben, die Zahl der Ausländer in einer vernünftigen Masse der wirtschaftlichen Entwicklung und der Lage auf dem Arbeitsmarkt anzupassen, um damit auch die Interessen der schweizerischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu wahren.

Bessere Eingliederung der Ausländer

Zahlreiche Unternehmen, Spitäler, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe könnten ohne Ausländer ihre Aufgabe nicht erfüllen. Es entspricht dem Gebot der Menschlichkeit, den Ausländern die Eingliederung in unsere Gesellschaft zu erleichtern, ohne dass sie deswegen ihre kulturelle Eigenart verleugnen müssen. Auf diese Weise wird eine Isolierung der ausländischen Bevölkerung vermieden, aus der sich auf die Dauer für beide Seiten schwerwiegende Nachteile ergäben.

Das neue Gesetz wird diesen Anliegen gerecht. Es verpflichtet den Bund, den Kantonen bei der Betreuung des Ausländer behilflich zu sein und die Ausländer über die Schweiz und die Schweizer zu informieren. Schliesslich soll eine Kommission Probleme, die sich aus der Zusammenarbeit und dem Zusammenleben von Schweizern und Ausländern ergeben, studieren und Lösungen vorschlagen.

Die Einreise

Will ein Ausländer in der Schweiz arbeiten, so muss er sich zunächst bei den Behörden anmelden, einen Arbeitsvertrag vorlegen und um Bewilligung nachsuchen. Diese wird ihm nur erteilt, wenn sein Arbeitgeber weder einen Schweizer noch einen zur Erwerbstätigkeit bereits zugelassenen Ausländer findet, der fähig und gewillt ist, die Arbeit zu den orts- und berufsüblichen Bedingungen zu leisten.

Der Aufenthaltler

Ausländer, die während des ganzen Jahres in der Schweiz arbeiten können, nennt man **Aufenthalter**. Der Aufenthaltler muss aber jedes Jahr um Verlängerung nachsuchen. Lebt er noch nicht seit 5 Jahren in der Schweiz, wird seine Bewilligung nur verlängert, wenn die Beschäftigungslage es gestattet.

Nach sechs Monaten darf der Aufenthaltler seine Familie nachkommen lassen, wenn sein Aufenthalt und seine Erwerbstätigkeit ausreichend gefestigt sind und der Familie eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht.

Nach dem ersten Jahr hat er in der Regel die Möglichkeit, Stelle oder Beruf zu wechseln.

Nach dem fünften Jahr hat er Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und nach dem zehnten Jahr das Recht auf die Niederlassungsbewilligung.

Mann und Frau werden gleich behandelt.

Der Saisonnier

Ausländer, die während höchstens 9 Monaten pro Jahr in der Schweiz arbeiten dürfen, nennt man **Saisonniers**.

Ein Verzicht auf das Saisonnierstatut würde die bisherige Ausländerpolitik in Frage stellen und die Existenz vieler Saisonbetriebe gefährden.

Das Saisonnierstatut wird jedoch neu geregelt: Missbräuche, wie sie früher vorgekommen sind, werden verhindert, und die Lage der Saisonniers wird in rechtlicher und menschlicher Hinsicht verbessert.

So hat künftig jeder Saisonnier unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit Anspruch auf Umwandlung seiner Saisonbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung, wenn er innert 4 Jahren 32 Monate (heute sind es noch 36) in der Schweiz gearbeitet hat. Der Bundesrat kann die erforderliche Zahl der Jahre und Monate je nach der Wirtschaftslage für beschränkte Zeit herabsetzen. Der Saisonnier bekommt mehr Möglichkeiten, Stelle oder Beruf zu wechseln.

Einwände

Entgegnung des Bundesrates

Überfremdung und Überbevölkerung

Die Gegner behaupten, dass bei Inkrafttreten des Gesetzes die Einwanderung in die Schweiz noch attraktiver würde als bisher. Sie befürchten, eine andauernd gute Wirtschaftslage werde zu einer stetigen bedeutenden Einwanderung und damit zur weiteren Zunahme der Wohnbevölkerung führen, obwohl unser Land heute schon überbevölkert und seine Aufnahmefähigkeit deshalb begrenzt sei.

Die Bevölkerung der Schweiz hat in den letzten 10 Jahren von 6,3 auf 6,4 Millionen zugenommen (Zunahme der Schweizer um 186 000, Abnahme der Ausländer um 90 000). Von einer Überbevölkerung kann deshalb keine Rede sein. Dies ist nicht zuletzt eine Folge der Beschlüsse des Bundesrates, der seit 1970 die Zuwanderung erwerbstätiger Ausländer begrenzt hat. Mit dem Ausländergesetz wird diese restriktive Politik weitergeführt.

Schutz der schweizerischen Arbeitnehmer

Die Gegner beanstanden, dass die Aufenthaltserlaubnis nach fünf Aufenthaltsjahren Anspruch auf Verlängerung ihrer Bewilligung bekommen sollen. Sie kritisieren die vorgesehenen Kompetenzen des Bundesrates, den Ausländern weitere Erleichterungen zu gewähren, und bezweifeln, dass der Schutz der schweizerischen Arbeitnehmer im Fall einer Rezession noch garantiert werden könnte.

Im neuen Ausländergesetz wird der Schutz der schweizerischen Arbeitnehmer rechtlich abgesichert. Ein ausländischer Arbeitnehmer darf nur einreisen und seine Aufenthaltsbewilligung während der ersten fünf Jahre nur verlängert werden, wenn die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage es gestattet. Es ist aber zu beachten, dass bei wirtschaftlichen Rückschlägen nicht selten auch Schweizer von Arbeitslosigkeit betroffen werden, wenn sich entlassene Ausländer in ihrem Betrieb nicht ohne weiteres durch schweizerische Arbeiter ersetzen lassen.

Einwände

Entgegnung des Bundesrates

Saisonniers und Grenzgänger

Die Gegner stimmen den vorgesehenen Bestimmungen für Saisonniers nicht zu. Nach ihrer Auffassung wird insbesondere der Anspruch der Saisonniers auf Umwandlung ihrer Bewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung (vorläufig nach 32 Monaten innert 4 Jahren) zu einem dauernden Neuzug von ausländischen Arbeitnehmern in die Saisonbetriebe führen. Sie kritisieren auch die Stellung der Grenzgänger im neuen Gesetz.

Die vorgesehenen Erleichterungen für die Saisonniers mildern die Härten, die das Statut für zahlreiche Ausländer bringt, ohne die Ausländerpolitik zu beeinträchtigen. Unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen kann der Saisonierbestand nicht herabgesetzt werden. Die einschränkenden Voraussetzungen der Grenzgängerbewilligung werden nun auf Gesetzesstufe festgelegt.

Politische Tätigkeit

Dem neuen Ausländergesetz wird auch vorgeworfen, es gestatte den Ausländern zu viel politische Tätigkeit. Dies werde zu politischen Auseinandersetzungen unter den verschiedenen ausländischen Gruppen auf Schweizerboden führen.

Die von unserer Bundesverfassung gewährleisteten Grundrechte der Meinungs-, Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit stehen schon bisher Schweizern und Ausländern zu. Aber auch der Ausländer darf diese Rechte nur im Rahmen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausüben. Hält er sich nicht daran, muss er die Schweiz verlassen.

Das neue Ausländergesetz ist Ausdruck der vom Bundesrat und vom Parlament verfolgten Ausländerpolitik — einer Politik, der Volk und Stände wiederholt zugestimmt haben. Es trägt den Interessen unseres Landes Rechnung und berücksichtigt sowohl die Anliegen der Schweizer als auch die der Ausländer. Der Bundesrat und das Parlament empfehlen deshalb, dem neuen Ausländergesetz zuzustimmen.

Ausländergesetz

vom 19. Juni 1981

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Dieses Gesetz:

- a. regelt Ein- und Ausreise sowie Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern;
- b. bezweckt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und dem der ausländischen Wohnbevölkerung unter Berücksichtigung der staatspolitischen, wirtschaftlichen, demographischen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Interessen des Landes;
- c. räumt den Ausländern eine Rechtsstellung ein, welche die menschlichen Anliegen und die Dauer ihrer Anwesenheit berücksichtigt sowie ihre Eingliederung in die schweizerische Gemeinschaft erleichtert, und gewährt hierfür den notwendigen Rechtsschutz.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Ausländer ist, wer nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzt.
- ² Dieses Gesetz gilt für Flüchtlinge und Staatenlose, soweit nicht andere Bestimmungen des Bundesrechts ihre Zulassung und Rechtsstellung regeln.

Art. 3 Grundrechte

Die Rechtsstellung der Ausländer ist so zu gestalten, dass die Grundrechte, die ihnen nach schweizerischem Verfassungsrecht und nach den von der Schweiz abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen zustehen, gewahrt bleiben.

Zweites Kapitel: Ein- und Ausreise

Art. 4 Ausweispapiere, Visa, Zusicherung der Saison- oder Aufenthaltsbewilligung

Der Bundesrat bestimmt die für die Einreise erforderlichen Ausweispapiere und Visa und legt fest, in welchen Fällen der Ausländer eine Zusicherung der Saison- oder Aufenthaltsbewilligung benötigt. Er kann darüber in eigener Zuständigkeit zwischenstaatliche Vereinbarungen abschliessen.

Art. 5 Grenzkontrolle

- ¹ Der Ausländer untersteht bei der Ein- und Ausreise der Grenzkontrolle.
- ² Die Organe der Grenzkontrolle verweigern ihm die Einreise, wenn:
 - a. er die erforderlichen Dokumente nicht besitzt;
 - b. gegen ihn ein Einreiseverbot, eine Ausweisung oder eine Landesverweisung verfügt worden ist;
 - c. er aus der Schweiz nicht wieder ausreisen kann;
 - d. die eidgenössischen Behörden verfügen, dass er wegen Gefährdung der innern oder äussern Sicherheit der Schweiz, der öffentlichen Ordnung oder Gesundheit nicht einreisen darf.

Art. 6 Organe der Grenzkontrolle

- ¹ Die Grenzkantone üben die Personenkontrolle an der Grenze aus.
- ² Auf Begehren der Grenzkantone kann der Bundesrat der Zollverwaltung Aufgaben der Personenkontrolle an der Grenze übertragen, soweit sie vom Grenzschutz- und Zolldienst übernommen werden können.

Art. 7 Grenzübergangsstellen

- ¹ Die Ausländer müssen für die Ein- und Ausreise die von der Oberzolldirektion bezeichneten Zollstrassen, Zollflugplätze und Zollandungsplätze sowie die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnlinien benützen.
- ² Der Bundesrat legt nach Anhören der Grenzkantone die Ausnahmen fest.

Art. 8 Kleiner Grenzverkehr

Der Bundesrat regelt die Ein- und Ausreise von Ausländern im kleinen Grenzverkehr und bestimmt die Grenzzonen. Er kann darüber nach Anhören der Grenzkantone in eigener Zuständigkeit zwischenstaatliche Vereinbarungen abschliessen.

Art. 9 Reisepapiere für Schriften- und Staatenlose

- ¹ Ausländern, die keine gültigen Ausweispapiere ihres Heimatstaats besitzen, können Reisepapiere ausgestellt werden.

² Anspruch auf ein Reisepapier haben:

- a. die von der Schweiz anerkannten Flüchtlinge und Staatenlosen;
- b. die Ausländer mit Niederlassungsbewilligung.

³ Der Bundesrat legt die Arten der Reisepapiere fest, regelt Ausstellung und Entzug und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ihre Inhaber in die Schweiz zurückkehren können.

Drittes Kapitel:

Aufenthalt, Niederlassung, Regelung für Grenzgänger

1. Abschnitt: Bewilligungspflicht und Bewilligungsverfahren

Art. 10 Grundsatz

¹ Der Ausländer, der sich in der Schweiz aufhalten will, benötigt eine Bewilligung. Während der Anmeldefrist ist keine Bewilligung erforderlich.

² Der Ausländer, der als Grenzgänger in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben will, benötigt ebenfalls eine Bewilligung.

³ Die von der Schweiz abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge bleiben vorbehalten.

Art. 11 Anmeldung

¹ Der Ausländer, der eine Bewilligung benötigt, muss sich vor Ablauf der Anmeldefrist bei der für den Wohnort zuständigen Behörde anmelden und eine Bewilligung beantragen. Der Bundesrat bestimmt die Anmeldefristen.

² Der Ausländer muss bei der Anmeldung ein Ausweispapier vorlegen. Der Bundesrat bestimmt, welche Ausweispapiere anerkannt werden.

Art. 12 Auskunftspflicht

¹ Der Ausländer und sein Arbeitgeber müssen der Behörde über alles, was für den Entscheid über die Anwesenheit des Ausländers massgebend ist, Auskunft geben.

² Die kantonalen Polizei- und Gerichtsbehörden sind verpflichtet, den kantonalen Ausländerämtern die Tatsachen bekanntzugeben, die der Anwesenheit eines Ausländers entgegenstehen.

Art. 13 Verfahren für die Grenzgängerbewilligung

Die Kantone regeln das Verfahren für die Erteilung der Grenzgängerbewilligung.

2. Abschnitt: Bewilligungen

Art. 14 Bewilligungsarten und Ausländerausweis

¹ Für Ausländer gibt es folgende Bewilligungen:

- a. Saisonbewilligung;
- b. Aufenthaltsbewilligung;
- c. Niederlassungsbewilligung;
- d. Grenzgängerbewilligung.

² Der Ausländer darf nicht in mehreren Kantonen zugleich eine Bewilligung besitzen.

³ Der Ausländer erhält einen Ausländerausweis, der seine Bewilligung festhält. Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.

Art. 15 Saisonbewilligung

¹ Die Saisonbewilligung ist für einen Ausländer bestimmt, der in einem Saisonbetrieb eines Saisonerwerbszweigs eine Saisonstelle bekleidet (Saisonnier).

² Die Saisonbewilligung wird für die Dauer der Saison erteilt; sie wird für höchstens neun Monate ausgestellt und kann nicht darüber hinaus verlängert werden. Der Saisonnier muss sich innert zwölf Monaten mindestens drei Monate im Ausland aufhalten.

³ Die Saisonbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

⁴ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erstellt nach Anhören der Kantone das Verzeichnis der Saisonerwerbszweige.

⁵ Die Kantone erstellen nach den Weisungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements das Verzeichnis der Saisonbetriebe auf ihrem Gebiet. Das Bundesamt für Ausländerfragen kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit jederzeit prüfen lassen, ob ein Betrieb ein Saisonbetrieb ist.

Art. 16 Aufenthaltsbewilligung

¹ Die Aufenthaltsbewilligung ist für einen Ausländer bestimmt, der sich in der Schweiz vorübergehend aufhält oder der hier Wohnsitz nehmen will, aber noch nicht für dauernd zugelassen wird (Aufenthalter).

² Sie regelt gegebenenfalls die Erwerbstätigkeit.

³ Sie ist befristet und wird das erste Mal für längstens ein Jahr erteilt.

⁴ Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

⁵ Die kantonale Behörde kann von einem Aufenthalter, der kein anerkanntes und gültiges Ausweispapier seines Heimatstaats besitzt, für öffentlich-rechtliche Ansprüche Sicherheit verlangen; diese Bestimmung gilt nicht für die von der Schweiz anerkannten Flüchtlinge und Staatenlosen.

Art. 17 Niederlassungsbewilligung

¹ Die Niederlassungsbewilligung ist für einen Ausländer bestimmt, der für dauernd zugelassen wird (Niedergelassener).

² Der Niedergelassene wird in seiner Erwerbstätigkeit durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt.

³ Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet.

⁴ Sie darf nicht mit Auflagen verbunden werden.

Art. 18 Grenzgänerbewilligung

¹ Die Grenzgänerbewilligung ist für einen Ausländer bestimmt, der in der benachbarten Grenzzone wohnt, innerhalb der schweizerischen Grenzzone eine Erwerbstätigkeit ausübt und täglich an seinen Wohnsitz zurückkehrt (Grenzgänger).

² Sie regelt die Erwerbstätigkeit.

³ Sie ist befristet.

⁴ Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

⁵ Der Bundesrat kann festlegen, dass die Grenzgänerbewilligung nur Ausländern erteilt wird, die seit mehreren Monaten in der benachbarten Grenzzone wohnen.

3. Abschnitt: Erwerbstätigkeit und Aufgaben der Arbeitsmarktbehörden

Art. 19 Erwerbstätigkeit

¹ Der Saisonnier, Aufenthaltler oder Grenzgänger darf eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, soweit ihn seine Bewilligung dazu berechtigt.

² Der Arbeitgeber darf einen Ausländer nur beschäftigen, wenn dieser die erforderliche Bewilligung besitzt.

Art. 20 Stellen- und Berufswechsel

¹ Der Saisonnier, Aufenthaltler oder Grenzgänger darf die Stelle oder den Beruf nur mit Bewilligung des kantonalen Ausländeramts wechseln; das gleiche gilt für den Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

² Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.

Art. 21 Vorentscheid der Arbeitsmarktbehörden

¹ Bevor das kantonale Ausländeramt einem Ausländer eine erstmalige Bewilligung erteilt, die ihn zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt, entscheiden die Ar-

beitsmarktbehörden (kantonales Arbeitsamt oder Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) je nach dem Gesuch:

- a. ob die Wirtschafts- und die Arbeitsmarktlage die Anstellung des Ausländers gestatten;
- b. ob die Wirtschafts- und die Arbeitsmarktlage es gestatten, dass eine Firma mit Sitz im Ausland Arbeiten und Dienstleistungen in der Schweiz durch ihr ausländisches Personal ausführen lässt;
- c. ob die Wirtschaftslage die selbständige Erwerbstätigkeit gestattet.

² Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.

³ Die Arbeitsmarktbehörden können ihren Entscheid an die Erfüllung von Voraussetzungen knüpfen.

⁴ Der Vorentscheid ist für das kantonale Ausländeramt verbindlich, wenn nicht andere als wirtschaftliche oder arbeitsmarktliche Erwägungen einen davon abweichenden Entscheid erfordern.

⁵ Der Vorentscheid fällt dahin, wenn nicht innert drei Monaten um die entsprechende Bewilligung nachgesucht wird.

⁶ Die Kantone regeln das Verfahren. Sie können Kommissionen zur Begutachtung der Gesuche einsetzen.

Art. 22 Stellungnahme der Arbeitsmarktbehörden

¹ Das kantonale Ausländeramt holt die Stellungnahme des kantonalen Arbeitsamts ein, bevor es einem Ausländer:

- a. den Stellen-, Berufs- oder Kantonswechsel bewilligt;
- b. die Bewilligung verlängert, die ihn zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt;
- c. der in einem andern Kanton seinen Wohnsitz hat, das Einverständnis zur Erwerbstätigkeit erteilt (Art. 25).

² Die Stellungnahme ist nicht notwendig, wenn der Ausländer einen Anspruch geltend machen kann. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann weitere Ausnahmen festlegen.

³ Fälle von gesamtschweizerischem Interesse müssen dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur Stellungnahme unterbreitet werden. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet diese Fälle.

⁴ Die Stellungnahme der Arbeitsmarktbehörden ist für das kantonale Ausländeramt verbindlich, wenn nicht andere als wirtschaftliche oder arbeitsmarktliche Erwägungen einen davon abweichenden Entscheid erfordern.

Art. 23 Arbeitsvertrag

¹ Mit dem Gesuch um eine erstmalige Bewilligung muss der Arbeitsvertrag eingereicht werden. Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.

² Der Arbeitsvertrag muss neben den üblichen vertraglichen Bestimmungen Angaben enthalten über die wesentlichen Rechte und Pflichten des Ausländers auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit.

4. Abschnitt: Örtliche Geltung der Bewilligungen

Art. 24 Grundsatz

¹ Saison-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen gelten für das Gebiet des Kantons, der sie erteilt hat.

² Die Grenzgängerbewilligung gilt für die Grenzzone des Kantons, der sie erteilt hat.

Art. 25 Vorübergehender Aufenthalt und Erwerbstätigkeit in einem andern Kanton

¹ Der Saisonnier, Aufenthalter oder Niedergelassene, der in einem andern Kanton sich vorübergehend aufhalten oder eine Erwerbstätigkeit ausüben will, ohne dort Wohnsitz zu nehmen, muss vorher das Einverständnis dieses Kantons einholen.

² Der Grenzgänger, der vorübergehend in der Grenzzone eines andern Kantons eine Erwerbstätigkeit ausüben will, muss vorher das Einverständnis dieses Kantons einholen.

³ Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.

Art. 26 Kantonswechsel

¹ Der Saisonnier, Aufenthalter oder Niedergelassene, der in einen andern Kanton ziehen will, muss vorher eine neue Bewilligung dieses Kantons einholen.

² Ein Kantonswechsel liegt nicht vor, wenn sich der Aufenthalter oder Niedergelassene in einem andern Kanton zum Schulbesuch, zur Ausbildung oder zur Kur aufhält.

³ Der Grenzgänger, der seine Erwerbstätigkeit in die Grenzzone eines andern Kantons verlegen will, muss vorher eine neue Bewilligung dieses Kantons einholen.

Viertes Kapitel: Rechtsstellung

1. Abschnitt: Grundsatz für Erteilung und Verlängerung der Bewilligungen

Art. 27

Die Behörde entscheidet über die Erteilung und Verlängerung der Bewilligungen im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung sowie der von der Schweiz abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

2. Abschnitt: Zulassung

Art. 28 Zulassungskriterien

Die Behörde berücksichtigt bei der Zulassung die staatspolitischen Erfordernisse, die Aufnahmefähigkeit des Landes, die Wirtschafts- und die Arbeitsmarktlage, die Bedürfnisse von Bildung, Wissenschaft und Forschung, die menschlichen und sozialen Gesichtspunkte sowie die Beziehungen des Ausländers zur Schweiz.

Art. 29 Begrenzungsmassnahmen

¹ Der Bundesrat ordnet Massnahmen an, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und dem der ausländischen Wohnbevölkerung zu verwirklichen. Er kann zu diesem Zweck die Zahl der erstmaligen Aufenthaltsbewilligungen für erwerbstätige Ausländer begrenzen. Bei der Festlegung von Begrenzungsmassnahmen kann er die Zahl der erstmaligen Aufenthaltsbewilligungen erhöhen, soweit die Saisonniers von ihrem Anspruch auf Umwandlung der Saisonbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung Gebrauch machen.

² Er kann die Zahl der Saisonbewilligungen begrenzen, wenn durch die spätere Umwandlung von Saisonbewilligungen in Aufenthaltsbewilligungen die Verwirklichung des ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Bestand der schweizerischen und dem der ausländischen Wohnbevölkerung beeinträchtigt würde.

³ Er kann die Zahl der Grenzgängerbewilligungen begrenzen, wenn die unbeschränkte Zulassung von Grenzgängern das wirtschaftliche und soziale Gefüge in den Grenzgebieten wesentlich stören würde.

⁴ Er kann bestimmte Gruppen von Ausländern von den Begrenzungsmassnahmen ausnehmen.

⁵ Er setzt die Höchstzahlen für Bewilligungen nach Anhören der Kantone fest.

⁶ Er teilt die Höchstzahlen unter die Kantone auf. Er kann Vorschriften über die Verwendung von kantonalen Kontingenten erlassen.

⁷ Er kann Kontingente festsetzen, über die der Bund verfügt:

- zur Wahrung gesamtschweizerischer Interessen;
- zur Verbesserung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur;
- zur Milderung regionaler Ungleichgewichte, vor allem in entwicklungschwachen Regionen oder in Kantonen mit besonders empfindlicher wirtschaftlicher Struktur.

Art. 30 Vorrang der inländischen Arbeitnehmer

¹ Die Arbeitsmarktbehörden dürfen einen zustimmenden Vorentscheid nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b nur treffen, wenn der Arbeitgeber keinen Schweizerbürger oder zur Erwerbstätigkeit zugelassenen Ausländer findet, der

gewillt und fähig ist, die Arbeit zu den orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu leisten.

² Der Bundesrat kann abweichende Bestimmungen erlassen, um im Interesse des Landes den wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Austausch mit dem Ausland zu erleichtern.

Art. 31 Lohn- und Arbeitsbedingungen

Eine Saisonbewilligung sowie eine erstmalige Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung werden nur erteilt, wenn der Ausländer zu den orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt wird.

Art. 32 Unterkunft

Eine Saisonbewilligung und eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung werden nur erteilt, wenn der Ausländer über eine angemessene Unterkunft verfügt.

3. Abschnitt: Anwesenheitsrecht

Art. 33 Umwandlung der Saisonbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung

¹ Der Saisonnier hat auf Gesuch hin Anspruch auf die Aufenthaltsbewilligung, wenn er in vier aufeinanderfolgenden Jahren während insgesamt 32 Monaten in der Schweiz gearbeitet hat. In Härtefällen kann die Umwandlung vor Ablauf dieser Frist vorgenommen werden.

² Der Bundesrat kann die Zahl der erforderlichen Jahre und Monate je nach der Wirtschaftslage für eine bestimmte Zeit herabsetzen, wenn dadurch die Verwirklichung des ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Bestand der schweizerischen und dem der ausländischen Wohnbevölkerung nicht beeinträchtigt wird.

³ Die Monate, in denen der Saisonnier in der Schweiz gearbeitet hat und die ihm Anspruch auf Umwandlung seiner Bewilligung geben, werden bei der Berechnung der Fristen mitgezählt, die für die Vorzugsbehandlung bei Aufenthalt und Niederlassung gelten.

Art. 34 Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

¹ Dem Ausländer, der sich seit weniger als fünf Jahren in der Schweiz aufhält, kann die Aufenthaltsbewilligung verlängert werden, wenn er nicht gegen die öffentliche Ordnung verstossen hat. Wenn er erwerbstätig ist, hängt die Verlängerung seiner Bewilligung überdies von der Wirtschafts- oder der Arbeitsmarktlage ab. Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.

² Der Ausländer, der sich seit fünf oder mehr Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen in der Schweiz aufhält, hat Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn kein Widerrufsgrund vorliegt.

³ Dem Ausländer, dessen Aufenthaltszweck vorübergehender Natur ist, kann die Aufenthaltsbewilligung, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, nur unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 verlängert werden. Ist der Zweck des Aufenthalts erfüllt oder nicht mehr erfüllbar, so muss der Ausländer aus der Schweiz ausreisen; die Behörden können in Einzelfällen Ausnahmen machen.

⁴ Dem erwerbstätigen Ausländer wird die Aufenthaltsbewilligung nur verlängert, wenn er zu den orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt wird.

Art. 35 Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung

¹ Der Ausländer, der sich seit zehn Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen in der Schweiz aufhält, hat Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung, wenn kein Ausweisungsgrund vorliegt. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Frist kürzen oder aufheben, wenn der Ausländer besondere Beziehungen zur Schweiz hat, namentlich wegen verwandtschaftlicher Bindungen oder früherer Aufenthalte, oder wenn Gegenrechtserwägungen, Interessen des Landes oder humanitäre Gründe dafür sprechen.

² Vorübergehende Aufenthalte werden beim Entscheid über die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nicht berücksichtigt.

³ Der ausländische Ehemann und die ausländischen minderjährigen Kinder einer Schweizerbürgerin haben, unabhängig von der Dauer ihrer Anwesenheit in der Schweiz, Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung.

⁴ Die von der Schweiz abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge bleiben vorbehalten.

Art. 36 Verlängerung der Grenzgängerbewilligung

¹ Dem Grenzgänger kann die Bewilligung verlängert werden, wenn:
a. es die Beschäftigungslage in seinem Beruf und in der Gegend seines Arbeitsorts gestattet und
b. er nicht gegen die öffentliche Ordnung verstossen hat.

² Der Grenzgänger, der seit fünf oder mehr Jahren ununterbrochen eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, hat Anspruch auf Verlängerung seiner Bewilligung, wenn kein Widerrufsgrund vorliegt.

³ Der Bundesrat kann diesen Anspruch einschränken, wenn schwere Störungen des Arbeitsmarkts es erfordern.

⁴ Die Grenzgängerbewilligung wird nur verlängert, wenn der Ausländer zu den orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt wird.

Art. 37 Anspruch auf das Einverständnis eines andern Kantons

Anspruch auf das Einverständnis zum vorübergehenden Aufenthalt oder zur Erwerbstätigkeit in einem andern Kanton (Art. 25) haben:

- a. der Niedergelassene;
- b. der nichterwerbstätige Aufenthaltler, dessen Aufenthaltszweck nicht vorübergehender Natur ist, und der unselbständig erwerbstätige Aufenthaltler, wenn sie ihre Bewilligung seit fünf oder mehr Jahren besitzen;
- c. der Grenzgänger, der seine Bewilligung seit fünf oder mehr Jahren besitzt. Artikel 36 Absatz 3 gilt sinngemäss.

Art. 38 Voraussetzungen für den Kantonswechsel

¹ Ein Saisonnier bedarf für einen Kantonswechsel während der Saison neben der Bewilligung nach Artikel 26 Absatz 1 der Zustimmung des Kantons, der die Einreisebewilligung erteilt hat.

² Ein Aufenthaltler oder Grenzgänger im ersten Jahr bedarf für einen Kantonswechsel neben der Bewilligung nach Artikel 26 Absatz 1 der Zustimmung des Kantons, der die Einreisebewilligung erteilt hat. Der Bundesrat kann die Kantone ermächtigen, diese Frist bis zu einer bestimmten Dauer zu verlängern; er legt die dafür erforderlichen Voraussetzungen fest.

³ Anspruch auf Bewilligung des Kantonswechsels nach Artikel 26 haben:

- a. der Niedergelassene, wenn kein Ausweisungsgrund vorliegt;
- b. der nichterwerbstätige Aufenthaltler, dessen Aufenthaltszweck nicht vorübergehender Natur ist, und der unselbständig erwerbstätige Aufenthaltler, wenn sie ihre Bewilligung seit fünf oder mehr Jahren besitzen und wenn kein Widerrufsgrund vorliegt;
- c. der Grenzgänger, der seine Bewilligung seit fünf oder mehr Jahren besitzt, wenn kein Widerrufsgrund vorliegt. Artikel 36 Absatz 3 gilt sinngemäss.

4. Abschnitt: Familiennachzug

Art. 39 Voraussetzungen für den Familiennachzug

¹ Der Niedergelassene kann jederzeit den Ehegatten und die minderjährigen Kinder nachziehen lassen, wenn der Familie eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht.

² Dem Aufenthaltler wird der Nachzug des Ehegatten und der minderjährigen Kinder spätestens sechs Monate nach seiner Einreise bewilligt, wenn:

- a. sein Aufenthalt und gegebenenfalls seine Erwerbstätigkeit ausreichend gefestigt und dauerhaft erscheinen;
- b. der Familie eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht.

³ Bei der Umwandlung einer Saisonbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung wird der Familiennachzug ohne Wartefrist bewilligt.

Art. 40 Rechtsstellung der Familienangehörigen

¹ Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder haben beim Familiennachzug

Anspruch auf die gleiche Rechtsstellung wie der Ehegatte oder Elternteil in der Schweiz, wenn sie mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben.

² Bei Heirat zwischen Ausländern haben die Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben, Anspruch auf die Rechtsstellung des Ehegatten, der die günstigere Rechtsstellung besitzt.

³ Das Kind unverheirateter Eltern erhält bei der Geburt die gleiche Rechtsstellung wie die Mutter.

5. Abschnitt: Berufliche Freizügigkeit

Art. 41 Voraussetzungen für den Stellen- oder Berufswechsel

¹ Der Stellen- oder Berufswechsel kann einem Saisonnier während der Saison und einem unselbständig erwerbstätigen Aufenthaltler oder Grenzgänger im ersten Jahr bewilligt werden, wenn das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäss beendet wird und die Wirtschafts- oder Arbeitsmarktlage es gestattet. Das Arbeitsverhältnis wird ordnungsgemäss beendet, wenn es nach den Regeln des Arbeitsvertragsrechts aufgelöst wird, nicht aber wenn der Ausländer die Stelle in vertragswidriger Weise verlässt oder aus einem wichtigen Grund entlassen wird.

² Nach dem ersten Jahr wird dem unselbständig erwerbstätigen Aufenthaltler oder dem Grenzgänger der Stellen- oder Berufswechsel bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

³ In Härtefällen kann die Bewilligung auch erteilt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht ordnungsgemäss beendet wird.

⁴ Der unselbständig erwerbstätige Aufenthaltler oder Grenzgänger, der seine Bewilligung seit fünf oder mehr Jahren besitzt, hat unter Vorbehalt von Artikel 82 Anspruch auf Bewilligung des Stellen- oder Berufswechsels, wenn das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäss beendet wurde.

⁵ Beim Entscheid über den Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit berücksichtigt die Behörde die Wirtschaftslage in der Gegend und im Erwerbszweig.

6. Abschnitt: Betreuung und gesellschaftliche Eingliederung

Art. 42 Information

¹ Der Bundesrat sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Arbeitgebern dafür, dass:

- a. Ausländer, die in der Schweiz eine Stelle antreten wollen, über die Lebens- und Arbeitsverhältnisse in der Schweiz angemessen informiert werden;
- b. Ausländer, die in der Schweiz zu einer Erwerbstätigkeit zugelassen sind, über ihre Rechtsstellung und was ihr Einleben erleichtert, angemessen informiert werden.

² Der Bundesrat legt die Fälle fest, in welchen auf diese Information verzichtet werden kann.

Art. 43 Richtlinien

Der Bundesrat erstellt für die Kantone Richtlinien über die Betreuung der Ausländer und die Massnahmen zu ihrer gesellschaftlichen Eingliederung unter Wahrung ihrer kulturellen Eigenart.

Art. 44 Beiträge

Die Kantone können die Arbeitgeber, die Ausländer beschäftigen, zu Beiträgen an die Kosten der Betreuung und Eingliederung verpflichten; bei deren Festsetzung sind die von den Betrieben selbst ergriffenen Massnahmen zu berücksichtigen.

Art. 45 Sachverständigenkommission

Der Bundesrat kann eine Kommission von Sachverständigen einsetzen, bestehend aus Schweizerbürgern und Vertretern der in der Schweiz anwesenden Ausländer, mit dem Auftrag:

- a. auf Ersuchen der zuständigen Behörden Fragen zur Stellung des Ausländers in der Schweiz zu prüfen;
- b. bei der Information der Ausländer (Art. 42) und beim Erstellen von Richtlinien (Art. 43) mitzuarbeiten;
- c. durch Untersuchungen und Berichte die Bemühungen der kantonalen Behörden und der interessierten Organisationen auf dem Gebiet der Betreuung und gesellschaftlichen Eingliederung der Ausländer, namentlich der Arbeitsgemeinschaften für Ausländerfragen, zu unterstützen.

7. Abschnitt: Politische Tätigkeit

Art. 46

¹ Der Ausländer darf sich politisch betätigen, soweit er dadurch die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz oder die innere Sicherheit eines Kantons nicht gefährdet.

² Die innere oder äussere Sicherheit ist gefährdet, wenn Ruhe und Ordnung, die politische Willensbildung, die demokratischen Einrichtungen, die Landesverteidigung, die Landesversorgung, die Beziehungen zum Ausland oder andere wesentliche Interessen des Bundes oder der Kantone erheblich beeinträchtigt werden oder wenn mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

³ Gefährdet der Ausländer die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz und ist das Einreiseverbot (Art. 47), die Wegweisung (Art. 50), die Ausweisung (Art. 51) oder die Internierung (Art. 58–60) nicht möglich oder nicht angemessen,

so kann die Bundesanwaltschaft seine politische Tätigkeit einschränken oder verbieten; diese Kompetenz steht der zuständigen kantonalen Behörde zu, wenn die innere Sicherheit des Kantons gefährdet ist.

⁴ Wenn es die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz oder die innere Sicherheit eines Kantons erfordert, kann die Bundesanwaltschaft Angehörige von Vereinigungen, die sich politisch betätigen und von denen anzunehmen ist, dass sie sich mehrheitlich aus Ausländern zusammensetzen, verpflichten, Auskunft zu erteilen über die Tätigkeit der Vereinigung, Zahl und Personalien der Angehörigen sowie über Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel.

**Fünftes Kapitel:
Einreiseverbot, Beendigung des Anwesenheitsrechts, Internierung**

Art. 47 Einreiseverbot

¹ Die zuständige eidgenössische Behörde kann ein Einreiseverbot verfügen gegenüber einem Ausländer, der:

- a. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden würde;
- b. gegen die öffentliche Ordnung verstossen hat oder diese gefährden würde.

² Das Einreiseverbot kann befristet oder unbefristet verfügt werden.

³ Der Ausländer, gegen den ein Einreiseverbot besteht, darf das Gebiet der Schweiz nicht betreten. Die verfügende Behörde kann das Einreiseverbot vorübergehend einstellen, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Art. 48 Erlöschen der Bewilligungen

¹ Die Saison- und die Aufenthaltsbewilligung erlöschen:

- a. wenn sich der Ausländer abmeldet, weil er ins Ausland ziehen will, oder wenn er nicht mehr in der Schweiz wohnt;
- b. wenn der Ausländer in einem andern Kanton eine neue Bewilligung erhält;
- c. wenn die Gültigkeitsdauer abläuft und nicht verlängert wird;
- d. mit der Ausweisung;
- e. mit der Heimschaffung.

² Die Niederlassungsbewilligung erlischt:

- a. wenn sich der Ausländer abmeldet, weil er ins Ausland ziehen will, oder wenn er nicht mehr in der Schweiz wohnt;
- b. wenn der Ausländer in einem andern Kanton eine neue Bewilligung erhält;
- c. mit der Ausweisung;
- d. mit der Heimschaffung.

³ Die Grenzgänerbewilligung erlischt:

- a. wenn der Ausländer in einem andern Kanton eine neue Bewilligung erhält;

- b. wenn die Gültigkeitsdauer abläuft und nicht verlängert wird;
- c. mit der Ausweisung.

Art. 49 Widerruf des Visums und anderer Verfügungen

¹ Die zuständige eidgenössische oder kantonale Behörde kann das Visum oder die Zusicherung der Saison- oder Aufenthaltsbewilligung widerrufen, wenn:

- a. der Ausländer, um das Visum oder die Zusicherung zu erhalten, falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b. er die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden würde;
- c. er die öffentliche Ordnung gefährden würde.

² Die zuständige kantonale Behörde kann die Saison-, Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung widerrufen, wenn:

- a. der Ausländer, um sie zu erhalten, falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b. er gegen die öffentliche Ordnung verstossen hat oder diese gefährden würde;
- c. er eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann dem Grenzgänger oder dem Aufenthaltler, dessen Aufenthaltszweck nicht vorübergehender Natur ist, eine Bewilligung, die er seit fünf oder mehr Jahren besitzt, nur widerrufen, wenn:

- a. der Ausländer, um sie zu erhalten, falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b. ein Ausweisungsgrund vorliegt;
- c. der Ausländer schwer oder wiederholt gegen Bestimmungen der Ausländergesetzgebung verstossen hat;
- d. er eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen, wenn:

- a. der Ausländer, um sie zu erhalten, falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b. er die Bewilligung durch Heirat erhalten hat (Art. 35 Abs. 3; Art. 40 Abs. 2) und die Ehe einging, ohne eine Lebensgemeinschaft begründen zu wollen.

⁵ Die zuständige eidgenössische oder kantonale Behörde kann Vorentscheide nach Artikel 21 widerrufen, wenn der Gesuchsteller falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat.

⁶ Das Bundesamt für Ausländerfragen kann seine Zustimmung zu einer Bewilligung (Art. 66 Abs. 2) unter den gleichen Voraussetzungen widerrufen wie das kantonale Ausländeramt die Bewilligung.

⁷ Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit kann seine Zustimmung zu einem Vorentscheid (Art. 67 Abs. 1) unter den gleichen Voraussetzungen widerrufen wie das kantonale Arbeitsamt seinen Vorentscheid.

Art. 50 Wegweisung

¹ Der Ausländer, der für seinen Aufenthalt eine Bewilligung benötigt, aber keine besitzt, kann jederzeit zur Ausreise aus der Schweiz aufgefordert werden.

² Der Ausländer, der für seinen Aufenthalt keine Bewilligung benötigt, kann zur Ausreise aus der Schweiz aufgefordert werden, wenn er:

- a. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz oder die innere Sicherheit eines Kantons gefährdet;
- b. gegen die öffentliche Ordnung verstossen hat oder diese gefährdet.

³ Der Ausländer, dem eine Bewilligung verweigert, widerrufen oder nicht verlängert wird, ist zum Verlassen des Kantons verpflichtet. Die zuständige kantonale Behörde setzt ihm dafür eine Frist.

⁴ Das Bundesamt für Ausländerfragen kann eine Frist für die Ausreise aus der Schweiz festsetzen, wenn der Ausländer aus einem Kanton weggewiesen wird.

Art. 51 Ausweisung

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann einen Ausländer, der die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet, aus der Schweiz ausweisen; Entscheide von besonderer Tragweite sind dem Bundesrat vorbehalten.

² Die zuständige kantonale Behörde kann einen Ausländer nur aus der Schweiz ausweisen, wenn er:

- a. die innere Sicherheit des Kantons gefährdet;
- b. zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt worden ist;
- c. schwer und wiederholt gegen gesetzliche Vorschriften verstossen hat.

³ Die Ausweisung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

⁴ Der Ausländer muss vor Ablauf der in der Ausweisungsverfügung festgesetzten Frist ausreisen und darf das Gebiet der Schweiz nicht betreten. Die verfügende Behörde kann die Ausweisung vorübergehend einstellen, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Art. 52 Einschränkungen der Ausweisung

¹ Auf die Ausweisung nach Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe b wird verzichtet, wenn der Richter:

- a. bereits eine Landesverweisung ausgesprochen hat;
- b. ausdrücklich auf diese Massnahme verzichtet hat und der Ausländer im Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besass.

² Wird der zu Landesverweisung verurteilte Ausländer bedingt entlassen und der Vollzug der Landesverweisung probeweise aufgeschoben, so erhält er für die Probezeit eine Aufenthaltsbewilligung, wenn er im Zeitpunkt der Verurteilung eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besass.

³ Der Ausländer darf nach Artikel 51 Absatz 2 nicht ausgewiesen werden, wenn er in der Schweiz geboren ist und immer hier gelebt hat.

Art. 53 Verhältnismässigkeit und Verwarnung

¹ Die Behörde berücksichtigt beim Entscheid über ein Einreiseverbot, einen Widerruf, eine Wegweisung oder eine Ausweisung namentlich die Schwere des Verschuldens des Ausländers, die Dauer seiner Anwesenheit sowie die Nachteile, die ihm und seiner Familie aus dieser Massnahme erwachsen könnten, insbesondere wenn seine Ehefrau Schweizerbürgerin ist.

² Ist die Massnahme nach den Umständen nicht angemessen, kann der Ausländer verwarnt werden.

Art. 54 Vollzug der Wegweisung und der Ausweisung

¹ Kommt der Ausländer der Aufforderung zur Ausreise nicht nach oder muss seine Wegweisung sofort vollstreckt werden, so wird er auf Anordnung der zuständigen kantonalen Behörde ausgeschafft.

² Liegen Anhaltspunkte vor, dass sich der Ausländer der Ausschaffung entziehen will, so kann er zu deren Sicherung auf Anordnung einer kantonalen richterlichen Behörde für längstens 72 Stunden in Haft genommen werden; der Entscheid dieser Behörde ist endgültig.

Art. 55 Heimschaffung

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann einen Ausländer, der noch nicht zehn Jahre lang in der Schweiz wohnt, heimschaffen, wenn er oder eine Person, für die er zu sorgen hat, von der öffentlichen Fürsorge fortgesetzt und in erheblichem Mass unterstützt werden muss und ihm die Rückkehr in seinen Heimatstaat möglich und zumutbar ist.

² Die von der Schweiz abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge bleiben vorbehalten.

³ Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des unterstützten Ausländers können heimgeschafft werden, wenn dies nach den gesamten Umständen angemessen erscheint.

⁴ Nicht heimgeschafft werden dürfen:

- a. der ausländische Ehegatte und die ausländischen minderjährigen Kinder einer Schweizerbürgerin;
- b. die Ausländerin, die vor der Heirat Schweizerbürgerin war, sowie ihr Ehegatte und ihre ausländischen minderjährigen Kinder.

Art. 56 Übernahme von Personen an der Grenze

Der Bundesrat kann in eigener Zuständigkeit zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Übernahme von Personen an der Grenze abschliessen.

Art. 57 Unterstützungs- und Ausreisekosten

¹ Der Bund übernimmt:

- a. die Unterstützungs- und Ausreisekosten für einen Ausländer ohne ausreichende Mittel, wenn dieser mit einem Visum in die Schweiz eingereist ist, das ihm ohne seine Schuld in Missachtung der geltenden Vorschriften erteilt worden ist;
- b. die Ausreisekosten für einen Ausländer ohne ausreichende Mittel, wenn dieser widerrechtlich in die Schweiz eingereist ist.

² Der Arbeitgeber haftet für die Kosten, wenn der Ausländer ohne Bewilligung gearbeitet hat und keine ausreichenden Mittel besitzt. Die Behörde kann Rückgriff nehmen, wenn sie die Kosten vorgeschossen hat.

Art. 58 Internierung

¹ Ist der Vollzug der Wegweisung oder der Ausweisung nicht möglich, kann der Ausländer interniert werden.

² Die Internierung kann für sechs Monate verfügt und um jeweils höchstens sechs Monate verlängert werden. Sie darf nicht länger als zwei Jahre dauern.

³ Die Internierung ist aufzuheben, wenn der Ausländer rechtmässig ausreisen kann.

⁴ Ist die Internierung des Ausländers nicht angemessen oder nicht mehr zulässig, so erteilt ihm der Kanton, von dem er zuletzt eine Bewilligung erhalten oder in dem er sich zuletzt ohne Bewilligung aufgehalten hat, eine Aufenthaltsbewilligung.

Art. 59 Vollzug der Internierung

¹ Der Ausländer wird in einem Heim oder in einer offenen Anstalt interniert, wenn es nicht angezeigt ist, ihm wegen seines Alters, wegen Krankheit oder anderer besonderer Umstände einen Aufenthaltsort zuzuweisen.

- ² Er darf nur dann in einer geschlossenen Anstalt interniert werden, wenn er:
- a. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz oder die innere Sicherheit eines Kantons gefährdet;
 - b. die öffentliche Ordnung schwer gefährdet.

Art. 60 Kosten der Internierung

¹ Der Internierte, der eigene Mittel besitzt, muss für die Kosten der Internierung selbst aufkommen. Er hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

² Wenn er keine eigenen Mittel besitzt, übernimmt der Bund:

- a. die Kosten der Internierung;
- b. die Ausreisekosten, wenn der Internierte während oder unmittelbar nach der Internierung ausgeschafft wird.

Sechstes Kapitel: Behörden

Art. 61 Bundesamt für Ausländerfragen

¹ Das Bundesamt für Ausländerfragen ist zuständig für alle durch dieses Gesetz dem Bund übertragenen Aufgaben, die keiner andern eidgenössischen Behörde zugewiesen sind.

² Es ist insbesondere zuständig für:

- a. das Einreiseverbot (Art. 47 Abs. 1 Bst. b);
- b. den Widerruf des Visums oder der Zusicherung der Saison- oder Aufenthaltsbewilligung (Art. 49 Abs. 1 Bst. a und c) in den Fällen, in denen seine Zustimmung erforderlich ist;
- c. die Wegweisung (Art. 50 Abs. 1 und 2 Bst. b).

Art. 62 Bundesamt für Polizeiwesen

Das Bundesamt für Polizeiwesen ist zuständig für:

- a. die Ausstellung von Reisepapieren für schriften- und staatenlose Ausländer (Art. 9);
- b. den Vollzug der Abkommen über die Übernahme von Personen an der Grenze (Art. 56);
- c. die Regelung der Unterstützungs- und Ausreisekosten, die der Bund übernimmt (Art. 57);
- d. die Internierung (Art. 58–60), unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft (Art. 63 Bst. e).

Art. 63 Bundesanwaltschaft

Die Bundesanwaltschaft ist gegenüber Ausländern, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden, zuständig für:

- a. die Einreiseverweigerung (Art. 5 Abs. 2 Bst. d);
- b. das Einreiseverbot (Art. 47 Abs. 1 Bst. a);
- c. den Widerruf des Visums oder der Zusicherung der Saison- oder Aufenthaltsbewilligung (Art. 49 Abs. 1 Bst. b);
- d. die Wegweisung (Art. 50 Abs. 1 und 2 Bst. a);
- e. die Internierung (Art. 58–60).

Art. 64 Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist zuständig für:

- a. den Vorentscheid (Art. 21), wenn Bundeskontingente verwendet werden (Art. 29 Abs. 7);
- b. den Widerruf dieses Vorentscheids (Art. 49 Abs. 5);
- c. den Widerruf von Zustimmungen zu Vorentscheiden des kantonalen Arbeitsamts (Art. 49 Abs. 7);
- d. die Zustimmung zu Vorentscheiden des kantonalen Arbeitsamts (Art. 67).

Art. 65 Kantonale Behörden

¹ Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde (Ausländeramt), welche für die den Kantonen übertragenen Aufgaben zuständig ist, soweit diese nicht durch die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung der für den Arbeitsmarkt zuständigen Behörde (Arbeitsamt) oder einer andern Behörde zugewiesen sind.

² Das Ausländeramt ist insbesondere zuständig für:

- a. den Widerruf des Visums oder der Zusicherung der Saison- oder Aufenthaltsbewilligung (Art. 49 Abs. 1 Bst. a und c) in den Fällen, in denen die Zustimmung des Bundesamts für Ausländerfragen nicht erforderlich ist;
- b. die Wegweisung (Art. 50 Abs. 1 und 2), unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft (Art. 63 Bst. d).

³ Das Arbeitsamt ist insbesondere zuständig für:

- a. den Vorentscheid (Art. 21), wenn es um die Verwendung von kantonalen Kontingenten geht (Art. 29 Abs. 6);
- b. den Widerruf dieses Vorentscheids (Art. 49 Abs. 5).

⁴ Die Zuständigkeit für die Erteilung und die Verlängerung von Saison-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen, den Widerruf dieser Bewilligungen und die Ausweisung (Art. 51 Abs. 2) ist dem Ausländeramt oder einer ihm übergeordneten Behörde zu übertragen. Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Bundesrats untergeordnete Behörden für die Erteilung und die Verlängerung von Saison- oder Aufenthaltsbewilligungen zuständig erklärt werden.

Art. 66 Erteilung von Bewilligungen und Zustimmung

¹ Die kantonale Behörde kann Saisonbewilligungen, Aufenthaltsbewilligungen, Niederlassungsbewilligungen und Grenzgänerbewilligungen erteilen.

² Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen von gesamtschweizerischem Interesse Bewilligungen dem Bundesamt für Ausländerfragen zur Zustimmung zu unterbreiten sind. Das Bundesamt für Ausländerfragen kann die Zustimmung verweigern, den kantonalen Entscheid einschränken oder den Kanton zu einer weitergehenden Bewilligung ermächtigen.

Art. 67 Zustimmung zu Vorentscheiden des Arbeitsamts

¹ Vorentscheide des Arbeitsamts in Fällen von gesamtschweizerischem Interesse sind dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur Zustimmung zu unterbreiten. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet diese Fälle.

² Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit kann die Zustimmung verweigern oder den kantonalen Vorentscheid einschränken.

**Siebentes Kapitel:
Ankunfts- und Wegzugsmeldungen, Abmeldungen, Zentrales
Ausländerregister und Gebühren**

Art. 68 Ankunfts- und Wegzugsmeldungen

- ¹ Wer einen Ausländer beherbergt, muss ihn der zuständigen Behörde melden.
- ² Er muss der zuständigen Behörde ebenfalls den Wegzug eines Saisonniers, Aufenthalter oder Niedergelassenen melden, der in eine andere Gemeinde oder ins Ausland zieht.
- ³ Der Arbeitgeber muss den Austritt eines Ausländers der für den Wohnort oder, wenn es sich um einen Grenzgänger handelt, der für den Arbeitsort zuständigen Behörde melden.
- ⁴ Der Bundesrat bestimmt die Meldefristen und die Ausnahmen von der Meldepflicht.

Art. 69 Abmeldung des Ausländers

Der Saisonnier, Aufenthalter oder Niedergelassene muss sich bei der für den Wohnort zuständigen Behörde abmelden, wenn er in eine andere Gemeinde oder ins Ausland zieht.

Art. 70 Statistik

Das Bundesamt für Ausländerfragen erstellt die Ausländerstatistik.

Art. 71 Zentrales Ausländerregister

- ¹ Das Bundesamt für Ausländerfragen führt in Zusammenarbeit mit den interessierten Bundesstellen das Zentrale Ausländerregister.
- ² Dieses Register dient der Erstellung der Ausländerstatistik, der Kontrolle nach diesem Gesetz und der Rationalisierung der Arbeitsabläufe.
- ³ Die Bundesstellen sowie die Kantons- und Gemeinde-Behörden liefern die notwendigen Daten.
- ⁴ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften für den Datenschutz und die Datensicherung. Jeder Ausländer kann seine Daten einsehen sowie verlangen, dass sie berichtigt oder vervollständigt werden. Daten dürfen andern Stellen oder Drittpersonen nur bekanntgegeben werden, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und nicht schutzwürdige Interessen des Ausländers verletzt werden.

Art. 72 Gebühren

- ¹ Für Verfügungen und Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Gebühren erhoben werden.

² Der Bundesrat setzt die eidgenössischen Gebühren und die kantonalen Höchstgebühren fest.

³ Die kantonalen Gebührentarife bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Achtes Kapitel: Rechtsschutz

Art. 73 Verfahren der Bundesbehörden

Das Verfahren der Bundesbehörden richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 74 Verfahren der kantonalen Behörden

- ¹ Das Verfahren der kantonalen Behörden richtet sich nach kantonalem Recht.
- ² Der Ausländer hat mindestens die folgenden Rechte:
 - a. Er kann die Akten einsehen, soweit nicht wesentliche öffentliche oder private Interessen oder das Interesse an einer laufenden amtlichen Untersuchung entgegenstehen.
 - b. Er wird angehört vor Verfügungen in der Sache und vor Zwischenverfügungen in einem hängigen Verfahren, die einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können.
 - c. Verfügungen werden ihm schriftlich eröffnet. Nichtbegünstigende Verfügungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese muss das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstantz und die Rechtsmittelfrist angeben.
 - d. Seine Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die verfügende Behörde oder die Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt. Die Beschwerdeinstanz kann die von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung wiederherstellen; über ein Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist unverzüglich zu entscheiden. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung darf nur aus wichtigen Gründen angeordnet werden und ist zu begründen.
- ³ Absatz 2 ist nicht anwendbar auf Verfügungen in einer Sache, die einen sofort vollstreckbaren Entscheid verlangt, insbesondere wenn dem Ausländer die Einreise an der Grenze verweigert oder wenn er nach Artikel 50 Absatz 1 oder 2 weggewiesen wird.

Art. 75 Beschwerdeinstanzen

- ¹ Beschwerdeinstanzen sind:
 - a. eine oder mehrere Beschwerdeinstanzen, die das kantonale Recht bestimmt, für Verfügungen kantonalen Behörden;

- b. das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement für Verfügungen des Bundesamts für Ausländerfragen, des Bundesamts für Polizeiwesen und der Bundesanwaltschaft, ausser Internierungsverfügungen;
- c. das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement für Verfügungen des Bundesamts für Industrie, Gewerbe und Arbeit;
- d. das Bundesgericht im Falle von Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen:
 - 1. Internierungsverfügungen des Bundesamts für Polizeiwesen und der Bundesanwaltschaft,
 - 2. Beschwerdeentscheide letzter kantonaler Instanzen und der eidgenössischen Departemente, soweit dagegen nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist;
- e. der Bundesrat für:
 - 1. Beschwerdeentscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements oder der letzten kantonalen Beschwerdeinstanz über die Einschränkung oder das Verbot der politischen Tätigkeit nach Artikel 46 Absatz 3,
 - 2. erstinstanzliche Verfügungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Ausweisung nach Artikel 51 Absatz 1,
 - 3. Beschwerdeentscheide der letzten kantonalen Beschwerdeinstanz nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wenn nicht nach Absatz 2 Buchstabe c jenes Artikels die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist.

² Beschwerdeentscheide letzter kantonaler Instanzen und der eidgenössischen Departemente sind endgültig, soweit dagegen weder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht noch die Beschwerde an den Bundesrat zulässig ist.

³ Die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht gegen endgültige Beschwerdeentscheide letzter kantonaler Instanzen bleibt vorbehalten.

Art. 76 Beschwerdelegitimation

Zur Beschwerde berechtigt sind ausser dem Ausländer auch sein Arbeitgeber und andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung haben.

Neuntes Kapitel: Strafbestimmungen und administrative Sanktionen

Art. 77 Fälschung, Verfälschung und Missbrauch von Ausweispapieren

Wer dieses Gesetz verletzt, indem er vorsätzlich:

- a. im In- oder Ausland Ausweispapiere von Ausländern fälscht oder verfälscht,

- b. ein falsches oder verfälschtes Ausweispapier verwendet,
 - c. echte, nicht für ihn bestimmte Ausweispapiere missbraucht,
 - d. echte Ausweispapiere Unberechtigten zum Gebrauch überlässt,
 - e. falsche oder verfälschte Ausweispapiere Dritten zum Gebrauch überlässt,
- wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Handelt der Täter gewerbmässig, ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat und Busse.

Art. 78 Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt

1. Wer Einreisevorschriften verletzt, insbesondere trotz einem Einreiseverbot einreist, wer sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält, insbesondere nach Ablauf des bewilligungsfreien oder des bewilligten Aufenthalts, wer rechtswidrig eine Erwerbstätigkeit ausübt, wer die rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt unterstützt, namentlich indem er den Ausländer beherbergt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft; Artikel 291 des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.
3. Von der Bestrafung eines rechtswidrig eingereisten Ausländers kann abgesehen werden, wenn er sofort weggewiesen wird.

Art. 79 Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung

¹ Wer im In- oder Ausland:

- a. einem Ausländer, der in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben will, die rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt erleichtert oder vorbereiten hilft,
- b. einem Ausländer, der in der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist, einen Arbeitsplatz verschafft,

wird mit Gefängnis und mit Busse bestraft.

² Wer vorsätzlich Ausländer beschäftigt, die keine Bewilligung besitzen, wird für jeden rechtswidrig beschäftigten Ausländer mit Busse von 500 bis 5000 Franken bestraft.

³ Wer nach Absatz 2 rechtskräftig verurteilt wurde und innert fünf Jahren erneut einen Ausländer beschäftigt, der keine Bewilligung hat, kann zusätzlich zur Busse mit Gefängnis oder mit Haft bestraft werden.

Art. 80 Weitere Widerhandlungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. die An- oder Abmeldepflicht (Art. 11 und 69) verletzt,

- b. ohne Bewilligung die Stelle oder den Beruf oder von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit wechselt (Art. 20),
- c. die Pflicht, das Einverständnis eines andern Kantons für einen vorübergehenden Aufenthalt oder eine Erwerbstätigkeit einzuholen (Art. 25), verletzt,
- d. die Pflicht, vor dem Kantonswechsel die neue Bewilligung einzuholen (Art. 26), verletzt,
- e. die Meldepflicht (Art. 68) verletzt,

wird mit Busse bestraft.

² Der Bundesrat kann Widerhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen (vgl. Art. 83) der Strafdrohung dieses Artikels unterstellen.

³ Die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine Einzelverfügung, die nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches mit einer Strafdrohung verbunden worden ist, bleibt vorbehalten.

Art. 81 Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen. Die Bundesgerichtsbarkeit bei strafbaren Handlungen gegen die Bundesgewalt (Art. 340 StGB) bleibt vorbehalten.

² Bei geringfügigen Widerhandlungen kann von der Bestrafung abgesehen oder eine Verwarnung mit oder ohne Kostenaufgabe ausgesprochen werden.

³ Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht.

Art. 82 Administrative Sanktionen

¹ Hat ein Arbeitgeber wiederholt oder schwer gegen die Ausländergesetzgebung verstossen, so werden seine Gesuche um Zulassung ausländischer Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung haben, abgewiesen oder nur teilweise bewilligt.

² Gesuche um Bewilligung des Stellenwechsels von Ausländern, die in den Dienst dieses Arbeitgebers treten wollen, sowie Gesuche um Verlängerung von Bewilligungen bei ihm beschäftigter Ausländer, die keinen Anspruch auf die Verlängerung haben, können abgewiesen werden.

Zehntes Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 83 Vollzug

¹ Der Bundesrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden und erlassen die Ausführungsbestimmungen; diese bedürfen der Genehmigung des Bundesrats.

Art. 84 Aufhebung und Änderung von Bestimmungen

¹ Das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie der Bundesbeschluss vom 15. Juni 1909 betreffend die Übernahme der Kosten der Ausschaffung mittelloser Ausländer durch den Bund werden aufgehoben.

² Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege wird wie folgt geändert:

Art. 100 Bst. b Ziff. 1

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:

b. auf dem Gebiete der Fremdenpolizei:

1. die Einreiseverweigerung und das Einreiseverbot;

Art. 85 Übergangsbestimmungen

¹ Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht. Die nach altem Recht zuständige Behörde erledigt die hängigen Verfahren.

² Für Widerhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, gelten die neuen Strafbestimmungen, wenn sie für den Täter milder sind.

Art. 86 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.